

## V. Die Funktionen, die Stellung und die Rechte der VYB

Literatur: wie zu II und III; ferner:

*Wilhelm Panzer*, Rechtsbeziehungen zwischen WB und Betrieben, in: Sozialistische Wirtschaftsentwicklung und Recht, Berlin (Ost), 1967, S. 108 ff. - *Klemens Peyer*, Die rechtliche Stellung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Neuen ökonomischen System, Vortrag, in: Aktuelle Beiträge zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage in Mitteleuropa, herausgegeben vom Forschungsbeirat für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands, Berlin, 1968 - *Rudolf Streich*, Zur Rechtsstellung der WB in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems, StuR 1967, S. 196.

1. Verfassungsrechtliche Grundlage. Die Vereinigungen volkseigener Betriebe 84 (WB) sind im Sinne des Art. 42 Abs. 2 Vereinigungen, die von staatlichen Organen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität gebildet worden sind.

2. Entwicklung. WB gibt es schon lange. Bereits von 1948-1951 wurden die enteigneten Betriebe in WB zusammengefaßt. 1952 wurden die WB zu »Verwaltungen volkseigener Betriebe«. Im Jahre 1958 wurden die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Staatlichen Plankommission unterstellt<sup>27</sup>. Rechtsgrundlagen ihrer Statuten waren zwei Verordnungen aus den Jahren 1958 und 1961<sup>28</sup>. 1961 blieben die WB Wirtschaftsverwaltungsorgane, die nunmehr den Industrieabteilungen des damaligen Volkswirtschaftsrates unterstanden. Mit der Verkündung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch die Richtlinie vom 11. 7. 1963<sup>29</sup> (s. Rz. 27 zu Art. 9) wurden sie in »ökonomische Führungsorgane« umgewandelt. Eine gesetzliche Bestimmung, die die rechtliche Stellung der WB fixierte, wurde in dieser Zeit zwar im Entwurf veröffentlicht, ist aber niemals in Kraft getreten. Unklar blieb insbesondere die Abgrenzung der Entscheidungsfelder zwischen den VEB und den WB. Mit der Forcierung der Kombinatbildung seit 1968 (s. Rz. 30 zu Art. 42) wuchsen die Unklarheiten. Gewisse Abhilfe schaffte dann die WB-VO, deren Abschnitt IV die Aufgaben, Rechte und Pflichten der WB regelt.

### 3. Rechtsstellung.

a) Wirtschaftsleitendes Organ. Die VVB-VO bezeichnet die WB als wirtschaftsleitendes Organ, dem VEB, Kombinate und Einrichtungen unterstellt sind (§ 34 Abs. 1 Satz 1 WB-VO). Das Lehrbuch »Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen« (S. 223) meint dazu, auf den ersten Blick möge es so erscheinen, als sei die WB ein wirtschaftsleitendes Organ für den Industriezweig auf der mittleren Ebene, wie das Ministerium für den Industriebereich auf der zentralen (s. Rz. 42-54 zu Art. 9). Dennoch sei sie an die Existenz eines Produktionskomplexes gebunden, den die unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bildeten und der der einheitlichen Leitung bedürfe. Die Auffassung, die WB sei das Zwischenglied zwischen den zentralen wirtschaftsleitenden Staatsorganen und den Wirtschaftseinheiten, sei daher nicht ganz treffend. Die WB stehe

<sup>27</sup> § 6 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958 (GBl. I S. 117).

<sup>28</sup> A.a.O. wie Fußnote 8.

<sup>29</sup> Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 11. 7. 1963 (GBl. II S. 453).